

(3) Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der Geltungsbereich der Anordnung Nr. Pr. 249 wird auf alle mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen zum 1. Januar 1980 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen erweitert, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 270/1¹ über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 270 vom 30. März 1978 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen für die Papier- und Pappenindustrie (Sonderdruck Nr. 979 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 3, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen dieser Anordnung nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 270 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 879 des Gesetzblattes)

(2) Der § 2 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.

(5) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Industrieabgabepreise für Ersatzteile sind von den Herstellern unter Anwendung der dafür bestätigten Kalkulationselemente (einschließlich der bestätigten Koeffizienten) selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Glas- und
Keramikindustrie**
Greiner-Petter

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär v

Anordnung Nr. Pr. 272/1*¹ über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 272 vom 30. März 1978 über die Preise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,

¹ Anordnung Nr. Pr. 272 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes)